

Sebastian Wolf

# Der deskriptive Kern der Verantwortung

Eine metaethische Untersuchung angesichts  
neurokognitionswissenschaftlicher Erkenntnisse

mentis  
PADERBORN

Gedruckt mit Hilfe der Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften  
in Ingelheim am Rhein.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Dissertation an der Ludwig-Maximilians-Universität München

© 2012 mentis Verlag GmbH  
Schulze-Delitzsch-Str. 19, D-33100 Paderborn  
[www.mentis.de](http://www.mentis.de)

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk sowie einzelne Teile desselben sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ist ohne vorherige Zustimmung des Verlages nicht zulässig.

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfrei gebleichtem und alterungsbeständigem Papier  
ISO 9706

Printed in Germany

Satz: Buch- und Notensatz Brütting-Keil, Detmold

Einbandgestaltung: Anna Braungart, Tübingen

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Kempten

ISBN 978-3-89785-224-2

# Einleitung

Seit der Jahrtausendwende hat eine alte Debatte in der Philosophie neue Schwungkraft gewonnen – das Problem der Willensfreiheit. Diese hochakademische Diskussion wurde von einigen Hirnforschern aus dem Elfenbeinturm der Philosophie in den öffentlichen Raum getragen. Als Ergebnis der so entstandenen öffentlichen Debatte wurde verkündet, die moderne Neurowissenschaft habe bewiesen, die Willensfreiheit sei eine Illusion und menschliche Verantwortung nicht möglich. Aus diesem Schluss sind auch Konsequenzen für unsere moralische und rechtliche Praxis abgeleitet worden. Weil eine wissenschaftlich aufgeklärte Gesellschaft den neuesten neurowissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung tragen müsse, wurde für einen eher therapeutischen Ansatz gegenüber Straftätern und anderen Missetätern plädiert. Diese Argumentation plädiert für eine Revision unserer traditionellen moralischen Praxis und unseres Verantwortungsbegriffs.

Seit über zweitausend Jahren beschäftigen sich Philosophen mit dem Problem der Willensfreiheit. Die Literatur zum Thema ist daher Legion. Selbst die sehr viel engere Frage, was für eine Relevanz empirische Forschung für die Möglichkeit der Willensfreiheit haben kann, ist bereits recht ausführlich diskutiert worden. Dessen ungeachtet gibt es bislang nur wenige deutschsprachige Monographien zu diesem Thema. Zu nennen sind hier Henrik Walters *Neurophilosophie der Willensfreiheit*<sup>1</sup>, Bettina Waldes *Willensfreiheit und Hirnforschung*<sup>2</sup>, Michael Pauens *Illusion Freiheit. Mögliche und unmögliche Konsequenzen der Hirnforschung*<sup>3</sup>, sowie *Kritik der Hirnforschung: Neurophysiologie und Willensfreiheit*<sup>4</sup> von Christine Zunke.

Obwohl es bereits eine recht lebhaft diskutierte Diskussion über die Relevanz neurowissenschaftlicher Forschung für das Strafrecht gibt, gibt es kaum monographische Abhandlungen dazu. Reinhard Merkels juristische Untersuchung *Willensfreiheit und rechtliche Schuld*<sup>5</sup> und das Gemeinschaftsprojekt *Freiheit, Schuld und Verantwortung*<sup>6</sup> von dem Philosophen Michael Pauen und dem Neurobiologen und Philosophen Gerhard Roth sind erst kurz vor Abschluss der vorliegenden Arbeit erschienen. Angesichts dieser Situa-

---

<sup>1</sup> Walter 1998.

<sup>2</sup> Walde 2006.

<sup>3</sup> Pauen 2004.

<sup>4</sup> Zunke 2008.

<sup>5</sup> Merkel 2008.

<sup>6</sup> Pauen, Roth 2008.

tion glaube ich, der Diskussion mit dieser Arbeit noch einige wesentliche Erkenntnisse hinzufügen zu können.

Die Untersuchung hat sich mehrere Ziele gesteckt. Zunächst einmal stellt sie eine Analyse der genannten revisionistischen Argumentation dar. Diese geht von bestimmten empirischen Erkenntnissen zu Interpretationen dieser Erkenntnisse über und gelangt so zu einer Verneinung des freien Willens und im Zusammenhang damit zur These, dass unsere Verantwortungszuschreibungspraxis im Allgemeinen nicht gerechtfertigt werden kann. Aufgrund dieser Form des Arguments erfordert eine fundierte Auseinandersetzung mit der revisionistischen Position auch eine grundlegende Untersuchung des Verantwortungsbegriffs. Eine solche wird in der vorliegenden Arbeit geleistet. Ich betrachte die Relevanz empirischer Forschung für den Verantwortungsbegriff direkt, durch eine Analyse der tatsächlichen Begriffsverwendung, und ohne den Umweg über den problematischen Begriff der Willensfreiheit zu machen. Damit schließe ich die Verbindung zwischen empirischer Forschung und Verantwortung sozusagen kurz. Dieses Vorgehen hat einen Vorteil, den frühere Behandlungen der Thematik nicht hatten. Sie ist nicht verpflichtet, eine vollständige Erklärung des Willensfreiheitsbegriffs zu liefern.

Willensfreiheit wird üblicherweise als notwendige Bedingung für gerechtfertigte Verantwortungszuschreibungen angesehen. Wenn dies wahr wäre, müsste jede Erklärung von Verantwortung auch den Begriff der Willensfreiheit erklären. Tatsächlich besteht diese Beziehung aber nicht. Der Grund dafür liegt in einem wichtigen Unterschied zwischen den beiden Begriffen. Während Willensfreiheit ein metaphysischer Begriff ist, ist Verantwortung ein normativer Begriff. Weil die deskriptiven Bedingungen der Verantwortung nur kontingenterweise normativ festgelegt werden, ist Willensfreiheit keine notwendige Bedingung für Verantwortung. Sie kann nur eine kontingente Bedingung sein, die lediglich in Bezug auf ein bestimmtes Verständnis von Verantwortung notwendig ist. Wir können also eine metaethische und eine metaphysische Frage im Kontext der Willensfreiheit unterscheiden. Die erste wird in der Diskussion üblicherweise unterschlagen. Dabei ist sie die grundlegendere und auch die schwieriger zu beantwortende:

Obwohl die moralphilosophische Frage für die meisten Menschen vielleicht die am interessantesten ist, so ist sie doch die schwierigere. Sie erfordert nämlich nicht nur, den Begriff des freien Willens zu klären, sondern auch den der Verantwortlichkeit.<sup>7</sup>

Die vorliegende Arbeit versucht, letzteres zu leisten. Allerdings braucht sie nicht den Begriff der Willensfreiheit zu klären. Im Laufe der Untersuchung

---

<sup>7</sup> Walter, Goschke 2005, S. 106.

wird sich zeigen, dass diese in Bezug auf den Verantwortungsbegriff, wie er in unserer abendländischen Gesellschaft verstanden und verwendet wird, keine notwendige Bedingung für Verantwortung darstellt.

Die Beziehung zwischen der relevanten empirischen Forschung und dem Begriff der Verantwortung kurzzuschließen, stellt einen besonders vielversprechenden Ansatz dar, weil die Untersuchung dadurch nicht in einer unauflösbaren Debatte über einen Ausdruck gefangen ist, der zwischen widerstreitenden Intuitionen zerrieben wird. Wenn der Wille einer Person frei sein sollte, muss er unbestimmt sein. Jedoch darf er auch nicht ein willkürlicher sein, sondern muss durch Gründe bestimmt sein. Es scheint, als gäbe es keinen Mittelweg zwischen diesen beiden Intuitionen, der eine Erklärung des Verantwortungsbegriffs darstellen könnte, die allgemein anerkannt wird. Indem ich direkt nach den tatsächlichen Bedingungen von gerechtfertigten Verantwortungszuschreibungen frage, ohne vorauszusetzen, dass Willensfreiheit dazugehört, habe ich die Möglichkeit, die wirklich entscheidenden Fragen der Debatte in einem dogmatisch unbelasteten Kontext zu diskutieren.

Die Arbeit ist in vier Kapitel aufgeteilt. Im *ersten Kapitel* werde ich die begriffliche Grundlage für die weitere Untersuchung legen. Ich gehe dort in zwei Schritten vor. Der erste besteht in der Beschäftigung mit der revisionistischen Argumentation. Zunächst destilliere ich aus der vorliegenden Literatur eine kohärente Position heraus. Es wird sich zeigen, dass diese eine deskriptive und eine präskriptive Komponente enthält. Die deskriptive Komponente fasst unseren tatsächlichen Verantwortungsbegriff als einen vergeltungsbasierten auf, demzufolge Verantwortungszuschreibungen auf der Basis der persönlichen Schuld der verantwortlichen Person gerechtfertigt werden. Die präskriptive Komponente besteht in der Forderung, diesen vergeltungsbasierten Verantwortungsbegriff durch einen konsequentialistischen zu ersetzen. Diese Forderung wird unter Verweis auf bestimmte empirische Erkenntnisse begründet.

Wie ich zeigen werde, sieht sich die revisionistische Argumentation einem normativen Einwand gegenübergestellt. Dieser besagt, dass deskriptive Umstände aus begrifflichen Gründen keinen Einfluss auf unsere Verantwortungszuschreibungspraxis haben können. Der Grund dafür liege darin, dass der Verantwortungsbegriff ein normativer ist. Ich werde am Ende dieses ersten Schrittes darlegen, dass die normative Natur des Verantwortungsbegriffs empirische Erkenntnisse nicht prinzipiell irrelevant für die Frage macht, ob einer Person Verantwortung zugeschrieben werden sollte oder nicht. Auch deskriptive Bedingungen können dabei prinzipiell eine Rolle spielen.

Der zweite Schritt besteht darin, zu untersuchen, welche deskriptiven Bedingungen tatsächlich relevant für diese Frage sind. Eine abschließende Antwort kann erst am Ende der gesamten Arbeit gegeben werden. Ich

nähere mich aber bereits im ersten Kapitel einer Antwort an, indem ich untersuche, wie der Begriff in verschiedenen Kontexten verwendet wird und was in ihnen seine Funktion ist. Dadurch verfolge ich eine kontextgeleitete statt einer rein theoriegeleiteten Erklärung. Diese Herangehensweise wird zwei grundlegende Eigenschaften des Verantwortungsbegriffs zutage fördern: Erstens ist er ein Begriff, der verschiedene Elemente zueinander in Beziehung setzt, indem durch ihn jemandem aufgrund einer gewissen Norm Verantwortung für etwas aufgrund zugeschrieben wird. Zweitens fungiert er als Rechtfertigungsmittel für gewisse ansonsten verbotene Handlungen, wie zum Beispiel Bestrafung, Tadel und Kritik. Diese rechtfertigende Funktion erlangt der Begriff unter Beachtung einer Fairnessbedingung. Sie stellt den grundlegenden normativen Maßstab dar, an dem gemessen wird, ob eine Verantwortungszuschreibung gerechtfertigt ist. Daher ist es die Fairnessbedingung, die bestimmt, welche deskriptiven Bedingungen erfüllt sein müssen, damit eine Verantwortungszuschreibung gerechtfertigt ist. Somit hat Verantwortung eine normative und eine deskriptive Dimension. Die Fairnessbedingung und alle anderen moralischen Normen, die bestimmen wie wir leben sollten, stellen die normative Dimension dar.

Die deskriptive Dimension enthält zwei Ebenen, die ich den deskriptiven Mantel und den deskriptiven Kern der Verantwortung nenne. Der deskriptive Mantel der Verantwortung besteht aus den Normen und Gesetzen, die in einer Gesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt gelten. Der deskriptive Kern der Verantwortung besteht aus den Bedingungen, die eine Person erfüllen muss, damit ihr gerechtfertigterweise Verantwortung zugeschrieben werden kann. Wenn diese Bedingungen gegeben sind und ihr für eine negativ beurteilte Handlung Verantwortung zugeschrieben wird, trägt die Person persönliche Schuld daran; wenn sie gegeben sind und der Person für eine positiv beurteilte Handlung Verantwortung zugeschrieben wird, geschieht dies aufgrund eines persönlichen Verdienstes der Person. In diesen Fällen kann der Person Verantwortung im (wie ich es nennen möchte) eigentlichen Sinne zugeschrieben werden.

Am Ende des Kapitels grenze ich den Bereich der Bedingungen, die den deskriptiven Kern der Verantwortung konstituieren, auf zwei Typen ein. Es wird sich zeigen, dass diese Bedingungen zugleich einerseits diejenigen sind, die für gerechtfertigte Zuschreibungen von kausaler Verantwortung gegeben sein müssen, und andererseits diejenigen, die für gerechtfertigte Zuschreibungen von Fähigkeitsverantwortung gegeben sein müssen. Das bedeutet, dass eine Person autonom Ereignisse in der Welt verursachen können muss, und dass diese Verursachung auf ihre Vernunft zurückführbar sein muss, damit ihr gerechtfertigterweise Verantwortung zugeschrieben werden kann. Diese Bedingungen, die neuronal durch die psychischen Prozesse des Gehirns einer Person realisiert werden, können prinzipiell empirisch untersucht werden. Ich schliesse also das erste Kapitel

mit der Erkenntnis, dass es recht genau spezifizierte deskriptive Bedingungen gibt, die Verantwortungszuschreibungen fair und gerechtfertigt machen und dass es keinen Grund gibt, aus dem diese nicht empirisch untersucht werden können sollten. In den nächsten beiden Kapiteln erkläre ich dann nacheinander die zwei Typen von notwendigen Bedingungen.

Ich beginne im *zweiten Kapitel* mit der Bedingung der Autonomie. Dort setze ich mich auch mit der konkreten empirischen Herausforderung auseinander.

Diese neue, empirisch motivierte und begründete Herausforderung besagt, dass bewusste, mentale Ereignisse und Zustände wie etwa Willensentscheidungen generell keine kausale Relevanz im Hinblick auf die Entscheidungen und das Verhalten von Personen haben.<sup>8</sup>

Die These, *dass bewusste, mentale Ereignisse und Zustände keine kausale Relevanz haben*, ist die These des Epiphänomenalismus. Dieser besagt, dass solche Zustände lediglich Epiphänomene sind, also Zustände und Ereignisse, die zusätzlich zur tatsächlichen kausalen Verursachung bestehen, diese aber nicht beeinflussen. Zu Beginn des zweiten Kapitels werde ich die Form des epiphänomenalistischen Arguments darstellen und zeigen, welche Prämissen es bei verschiedenen ontologischen Hintergrundtheorien enthält. Es wird sich zeigen, dass sich eine ernstgenommene revisionistische Argumentation innerhalb eines monistischen Rahmens bewegt. In diesem Rahmen werden Körper und Geist als aus derselben Substanz konstituiert verstanden; sie sind beide Teil der naturwissenschaftlich beschreibbaren Welt. Ich werde ab diesem Punkt eine monistische Erklärung der Körper-Geist-Beziehung voraussetzen, ohne im Detail dafür argumentiert zu haben. Eine weitere Voraussetzung, die ich an dieser Stelle machen werde, betrifft die handlungstheoretische Hintergrundtheorie. Ich werde die Standardinterpretation von Handlungserklärungen als richtig voraussetzen, derzufolge Handlungen Ereignisse sind und Gründe Ursachen. Wenn die revisionistische Argumentation ernstgenommen werden soll, muss eine solche handlungstheoretische Hintergrundtheorie vorausgesetzt werden. Im Detail für diese Theorie argumentieren kann ich im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht.

Die Darstellung der Form des epiphänomenalistischen Arguments zeigt, dass es von einer bestimmten Dichotomie abhängt. Es baut auf der Unterscheidung zwischen zwei Arten von möglichen Handlungsursachen auf und behauptet dann, dass nur die Zustände und Ereignisse der einen Art, entgegen des ersten Anscheins, tatsächlich als Handlungsursachen in Frage kommen.

In der revisionistischen Argumentation besteht diese Dichotomie in der Unterscheidung zwischen bewussten und unbewussten mentalen Zustän-

---

<sup>8</sup> Walde 2006, S. 18.